

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde

Borgholzhausen

vom 12.10.2020

Die Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde Borgholzhausen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Ziegelstraße in 33829 Borgholzhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	631,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	947,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	947,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	947,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.162,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	947,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	833,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	31,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,70	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.031,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	883,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	31,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,70	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **23,30 €** je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 1. Juni fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Vergütungen, Löhne, Vertretungen, Aushilfen, KZVK-Sanierungsgeld
- b. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, personalbezogene Sachausgaben
- c. Unterhaltung Grundstücke, Anlagen, Wasser, Strom, Grundstücksabgaben
- d. Unterhaltung und Betrieb von Fahrzeugen, Schlepper, Multi-Car
- e. Unterhaltung technische Geräte, Inventar
- f. geringfügige Anschaffungen, die nicht der Abschreibung unterliegen
- g. Reisekosten, Fernmeldekosten, Geschäftsbedarf, Aus-, Fort- und Weiterbildung
- h. Verbrauchsmittel
- i. Ersatz an Kirchengemeinde und Kirchenkreis

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	885,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	885,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	885,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	301,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	361,00	Euro
b) Orgelspiel	30,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer / Kühleinrichtung pro Tag	75,00	Euro
d) Pro Sargträger / Begleitperson	30,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.036,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.036,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	690,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.151,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.151,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	389,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	885,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	885,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	301,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	69,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	19,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	19,00	Euro

(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	19,00	Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	14,00	Euro
(6) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	35,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.03.2012.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.03.2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.11.2017 außer Kraft.

Borgholzhausen, den 12.10.2020

Die Friedhofsträgerin